



# Amtsgericht Westerstede

## Beschluss

### Terminbestimmung

66 K 2005/25

26.03.2026

Im Wege der Zwangsvollstreckung

soll am **Mittwoch, 17. Juni 2026, 08:30 Uhr**, im Amtsgericht Wilhelm-Geiler-Straße 12a, 26655 Westerstede, Saal/Raum Saal 1, versteigert werden:

Der im Wohnungsgrundbuch von Westerstede Blatt 17778, laufende Nummer 1 des Bestandsverzeichnisses eingetragene 159,953/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m <sup>2</sup>
1	Westerstede	49	111/35	Gebäude- und Freifläche, Landwirtschaftsfläche, Verkehrsfläche, An den Brookwiesen 19	3500

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung in Haus 1 nebst Abstellraum am Carport, dem Carport, der Terrasse und der Gartenfläche und an der Fläche im Bereich der Gebäude- und Carportvorderseite, Nr. 2 des Aufteilungsplanes.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 16.04.2025 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert: 320.000,00 €

Detaillierte Objektbeschreibung:

Gemäß Gutachten handelt es sich um eine Eigentumswohnung in einem Doppelhaus – als Doppelhaushälfte (vermutlich Baujahr 2022/2023). Die Besichtigung erfolgte nur von außen.

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter <b><a href="http://www.zvg-portal.de">www.zvg-portal.de</a></b>
---

Richter  
Rechtspfleger